

politische Macht der Privateigentümer wuchs, sich innerhalb der Privateigentümer selbst verschiedene Schichten entwickelten und innerhalb der neuen politischen Organisation der Gesellschaft sich mehr und mehr hierarchische Strukturen mit besonderen Inhabern im Rang entsprechend abgestufter Ämter herausbildeten. Dieser Prozeß führte schon sehr früh zu Differenzierungen in der rechtlichen Stellung der Individuen in der Gesellschaft und zog notwendig auch Differenzierungen in der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach sich. Grob gesehen, bildeten die Grundlage dafür einerseits das Maß an persönlichem privatem Eigentum und Besitz, das nicht nur ökonomische, sondern auch politische Macht unterschiedlichen Grades bedeutete, und andererseits die Ausübung in sich abgestufter Funktionen im Staat, mit denen privilegierte soziale Positionen verbunden waren. Die herrschende Klasse der Freien begann sich zu differenzieren in „Vornehme“ und „Habenichtse“, in „Mächtige“ und „Machtlose“, in „Anführer“ und „Gefolgsleute“, sowie eine breite Schicht zwischen diesen Polen; und die Richtlinien strafrechtlicher Verantwortlichkeit mußten dem notwendig Rechnung tragen. Aufgabe der Theorie wurde es, auch diese der abstrakten Freiheit und Gleichheit der Herrschenden zuwiderlaufende Differenzierung in ethische Postulate freiwilliger Unterwerfungsbereitschaft zu verwandeln.

Das erste großartige Werk, das sich diesem Thema zuwandte, dürfte die „Nikomachische Ethik“, die *Tugendlehre des Aristoteles* gewesen sein, die auch Fragen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zum Gegenstand hatte und die nachhaltigen Einfluß auf die europäischen bürgerlichen Theorien ausgeübt hat.⁵⁰ Aristoteles begründete die Unabdingbarkeit der Einhaltung der Tugendregeln und ihren menschlichen Inhalt, die Notwendigkeit sittlicher Gegenreaktion gegen Verletzungen dieser Regeln, einschließlich der Strafen und der Freiwilligkeit der Unterwerfung unter diese Tugendregeln. Zugleich aber machte er auch die Abhängigkeit der Differenzierung sittlicher Sanktionen vom Eigentum deutlich. Er erhob das Maß des Eigentums zum Maß sittlicher Gerechtigkeit und zeigte sich bemüht, differenzierte Maßstäbe der Gerechtigkeit zu entwickeln. Sein Ideal war ein mittlerer Maßstab der Gerechtigkeit, der die zwischen den verschiedenen Schichten des Sklavenhalterstaates aufgebrochenen Widersprüche ausgleichen sollte und den Grundstock seiner demokratischen Sittlichkeitslehre bildete.

Mit der Herausbildung und Konsolidierung des feudalen Strafrechts wurde die Differenzierung des Maßes der Gerechtigkeit bei der Verwirklichung strafrechtlicher Verantwortlichkeit weiter vorangetrieben, wobei neben der besonderen Rechtsstellung der verschiedenen Täter auch die rechtliche Position der betroffenen Opfer im Sozialgefüge eine bedeutende Rolle zu spielen begann. Die Herausbildung und Entwicklung der feudalen Produktionsweise hatte mit der Aufhebung der Produktionsklaverei auch die Aufhebung der totalen Rechtlosigkeit der ausgebeuteten Klasse mit sich gebracht und mit der feudal strukturierten Eigentumsordnung und der ihr entsprechenden feudal-hierarchischen politischen Organisation der Gesellschaft auch verschiedene Schichten innerhalb der herrschenden Klasse geschaffen. Damit verlor auch die Fiktion von der formellen juristischen Gleichheit der den Strafrechtsregeln unterworfenen „freien“ Gesellschaftsmitglieder, die der aristotelischen Tugend- und Gerechtigkeitslehre zugrunde lag, ihre Gültigkeit. Ferner waren nunmehr nicht nur die Mitglieder der herrschenden Klassen und Schichten, sondern auch die teils freien, teils leibeigenen Bauern und mit der Entwicklung des städtischen feudalen Handwerks nicht nur die Meister, sondern auch die Gesellen sowohl Subjekt des Strafrechts als auch Objekt strafrechtlichen Schutzes. Die Ausbeuteten wurden nun - wenn auch unterschiedlich - anerkannte Gesellschaftsmitglieder und damit auch für das Strafrecht zu differenziert anerkannten Rechtssubjekten. Andererseits aber blieben die Angehörigen der ausgebeuteten Klassen, namentlich die leibeigenen Bauern, noch Quasi-Eigentum ihrer Herren und hatten damit auch rechtlich einen untergeordneten Status. Das Strafrecht mit seinen Verantwortlichkeitsregeln konnte demzufolge nicht mehr von Prinzipien unterschiedsloser juristischer Gleichheit der ihm unterworfenen Gesellschaftsmitglieder ausgehen. Es konstituierte nunmehr die *rechtliche Ungleichbehandlung* der Straftäter für an und für sich gleiche Taten als durchgängiges Prinzip.

Das private Interesse, das Schutz vor Anschlägen begehrte, dehnte sich gegenüber dem Strafrecht des Sklavenhalterstaates wesentlich aus. Zwar ging es auch jetzt noch darum, im Interesse der Sicherung des sozialen Produktions-

⁵⁰ Vgl. Aristoteles, *Nikomachische Ethik*, a. a. O.; R. Loening, *Die Zurechnungslehre des Aristoteles*, Jena 1903.